

## § 16

**Gesundheits- und Sozialwesen**

(1) Im Vordergrund aller vorgesehenen Maßnahmen im Gesundheitswesen steht nach wie vor der vorbeugende Gesundheitsschutz.

Das im 1. Fünfjahrplan beträchtlich erweiterte Netz der Gesundheitseinrichtungen ist besser auszunutzen. Gleichzeitig sind durch die Vervollständigung dieses Netzes noch bestehende regionale Unterschiede in der medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung auszugleichen. Im Jahre 1960 sollen im Durchschnitt für 10 000 Einwohner 108 Betten in staatlichen Krankenhäusern und Kliniken zur Verfügung stehen. Außerdem soll jeder Bezirk über mindestens eine Blutspendezentrale und mehrere Blutspendestellen mit Blutkonservendepots verfügen.

(2) Im 2. Fünfjahrplan sind mehr als 20 000 Kinderkrippenplätze neu zu schaffen.

(3) Zur Verbesserung der ambulanten, medizinischen Versorgung, besonders auf dem Lande, ist die Zahl der Polikliniken bis 1960 auf 236 und die der Landambulatorien auf etwa 360 sowie die Zahl der staatlichen Praxen zu erhöhen. Gleichzeitig steigt die Zahl der Gemeindefachstellen auf über 4400. Alle diese Maßnahmen sind durch den zweckmäßigen Einsatz medizinischer Fachkräfte wirksam zu unterstützen.

©

(4) Im Jahre 1960 sollen im Durchschnitt für 10 000 Bürger über 60 bzw. 65 Jahre etwa 320 Plätze in Feierabend- bzw. Pflegeheimen zur Verfügung stehen. §

## § 17

**Durchführung des Fünfjahrplans**

(1) Die Volkswirtschaftspläne für die einzelnen Jahre sind entsprechend den Hauptzielen des 2. Fünfjahrplanes auszuarbeiten.

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke, der Städte und Kreise werden verpflichtet, den Betrieben die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben bis 1960 unverzüglich bekanntzugeben.

## § 18

(1) Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft die gesamte Bevölkerung, alle Arbeiter, Bauern und Angestellten, alle Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler, alle Ärzte, Lehrer und Künstler, alle Angehörigen des Mittelstandes, alle Betriebe und Institutionen sowie die Parteien und Massenorganisationen auf, ihre ganze Kraft für die Erfüllung der hohen Aufgaben des 2. Fünfjahrplanes einzusetzen.

(2) An alle Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ergeht der Ruf, die Durchführung des Planes allseitig zu unterstützen. Es gilt, alle Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Erfüllung der Planaufgaben und der zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zu gewinnen. Gemeinsam mit den staatlichen Organen sollen die Ausschüsse der Nationalen Front die Durchführung der Arbeit zur Verbesserung des Lebens der Bevölkerung organisieren. Insbesondere soll die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer ständigen Kommissionen durch Aktive der Nationalen Front unterstützt werden.

(3) Die Mitglieder der Volkskammer verpflichten sich und appellieren an die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, der Bevölkerung die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zu erläutern und den Werktätigen bei der Durchführung der Aufgaben alle Hilfe zu leisten.

## § 19

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

i

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

• \*